

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91
„Krokusweg“ der Stadt Enger**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Tel. 02902-701231

info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91 „Krokusweg“
der Stadt Enger**

Auftraggeber:
Hempel + Tacke GmbH
Am Stadtholz 24-26
33609 Bielefeld

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Rebecca Esser
M. Sc.-Ing. Landschaftsarchitektur

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1573

Warstein-Hirschberg, Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik.....	3
3.0	Vorhabensbeschreibung	7
4.0	Bestandssituation im Untersuchungsgebiet.....	9
5.0	Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums.....	12
5.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	12
5.2	Ermittlung der Wirkfaktoren	12
5.3	Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten	13
5.3.1	Auswertung des Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“.....	13
5.3.2	Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ und von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen.....	17
5.3.3	Ortsbegehung des Plangebietes.....	17
5.4	Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	17
5.4.1	Häufige und verbreitete Vogelarten	17
5.4.2	Planungsrelevante Arten	18
5.4.3	Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten	20
6.0	Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	24
7.0	Resümee	27

Literaturverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Gegenstand dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist die geplante Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 91 „Krokusweg“ der Stadt Enger im Ortsteil Westerenger.

„Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) soll der Bebauungsplan Nr. 91 „Krokusweg“ aufgestellt werden.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91 „Krokusweg“ ist es, auf der Fläche des Flurstücks 730, Flur 9 der Gemarkung Westerenger, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebiets mit Einfamilienhäusern zu schaffen. Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von etwa 1,2 ha und umfasst die Flurstücke 730, 246/107 (teilw.), 350 (teilw.), 727 (teilw.), 728 (teilw.), 731 und 729 (teilw.) Flur 9 der Gemarkung Westerenger.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche im Ortsteil Westerenger, die nördlich der Straße Am Bahndamm liegt und im gültigen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt ist.

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans soll der aktuellen Nachfrage nach Einfamilienhausbebauung Rechnung getragen werden. Hierzu sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Realisierung des geplanten Wohngebiets und der damit einhergehenden Erschließung geschaffen werden“ (HEMPEL + TACKE 2017A).

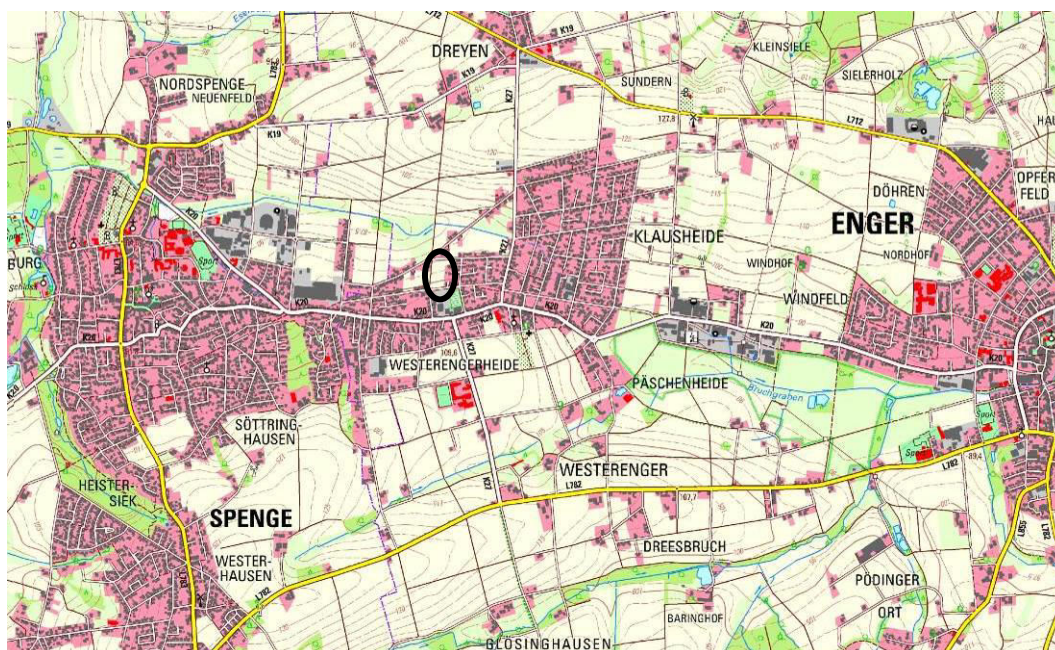


Abb. 1 Lage des Plangebietes (schwarzes Oval) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Veranlassung und Aufgabenstellung

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehung erfolgte am 10. August 2017.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 91 soll der aktuellen Nachfrage nach Einfamilienhaus- und Doppelhausbebauung Rechnung getragen werden. Hierzu sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Realisierung des geplanten Wohngebiets und der damit einhergehenden Erschließung geschaffen werden. Die Festsetzungen dieser Bebauungsplanneuaufstellung sind zu einem Großteil angelehnt an die Festsetzungen des angrenzenden und teilweise überschneidenden rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 42 „Spenger Straße / Teilplan A“. Dadurch wird gewährleistet, dass sich die neu geplante Bebauung städtebaulich in die vorhandene, durch den Bebauungsplan Nr. 42 A festgesetzte Bebauung einfügt (HEMPEL + TACKE 2017A).

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet des Bebauungsplans befindet sich im Ortsteil Westerenger der Stadt Enger in Ortsrandlage.

„Die nähere Umgebung des Plangebiets südlich und östlich ist überwiegend durch Einfamilienhäuser, Reihenhäuser und Mehrfamilienhäuser mit ein- bis zwei Vollgeschossen geprägt. Im nördlichen Bereich sind landwirtschaftlich genutzte Flächen vorhanden“ (HEMPEL + TACKE 2017A).

Festsetzungen

„Das Plangebiet soll im Bebauungsplan als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO i.V.m. § 1 (4) bis (9) BauNVO festgesetzt werden. Zulässig sind Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden [sic] Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Die nach § 4 Abs. 3 Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind unzulässig“ (HEMPEL + TACKE 2017A).

„Für das Allgemeine Wohngebiet werden bei einer maximal zweigeschossigen Bauweise eine Grundflächenzahl von 0,4 und eine Geschossflächenzahl von 0,8 festgesetzt“ (HEMPEL + TACKE 2017A).

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet wird fast vollständig von landwirtschaftlicher Nutzfläche in Form einer Ackerfläche eingenommen. Westlich wird das Plangebiet von der Straße „Krokusweg“ und nördlich von der Straße „Buchenweg“ begrenzt. Im Süden des Plangebietes sind die Strukturen von der sich im Bau befindenden südlich gelegenen Wohnbebauung geprägt.

An das Plangebiet schließt sich im Osten und Südwesten Wohnbebauung an, im Norden, Nordosten und Süden sind Wohngebäude momentan im Bau. Im Norden und Westen schließen landwirtschaftliche Flächen und im Nordwesten eine Hofstelle an das Plangebiet an.

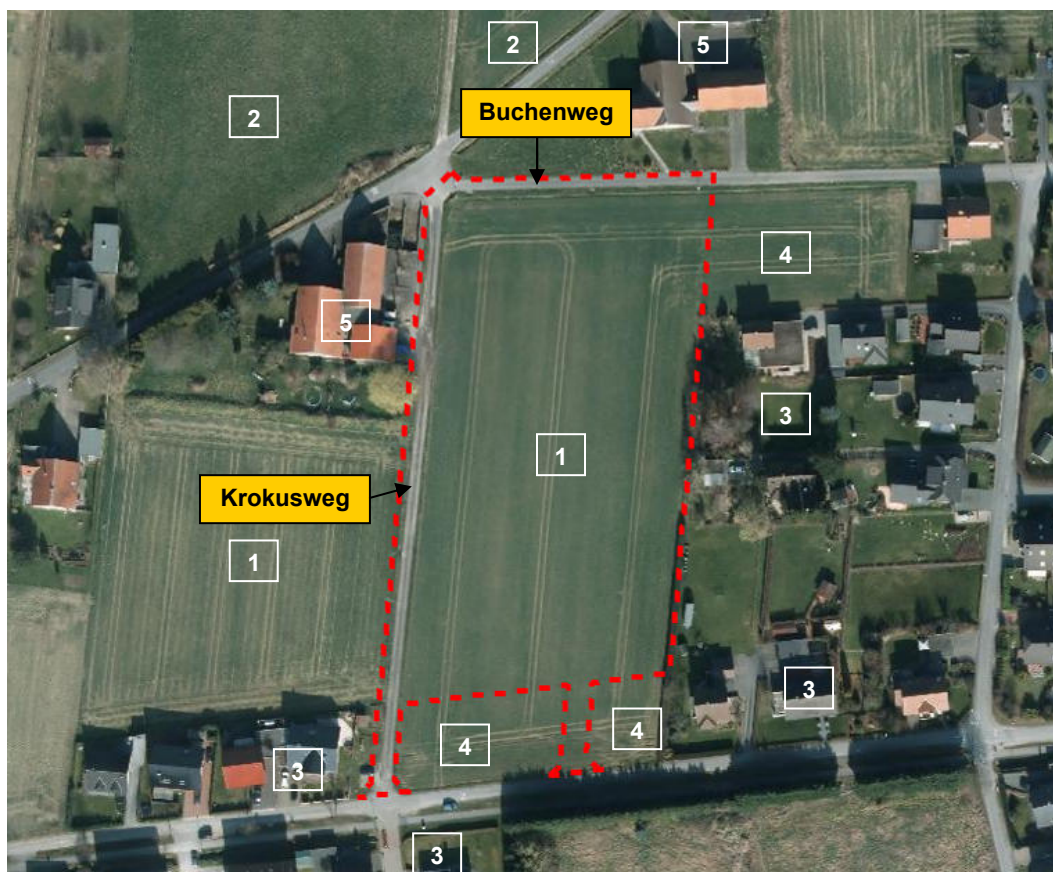


Abb. 3 Bestandssituation auf Basis des Luftbildes mit der Lage des Plangebietes (rote Markierung).

Legende:

- 1 = Acker
- 2 = Fettwiesen/-weiden
- 3 = Wohnbebauung mit Ziergärten
- 4 = Wohnbebauung in der Bauphase
- 5 = Hofstelle, Wohngebäude

Kennziffer 1

Lebensraumtyp: Äcker, Säume



Abb. 4 Betroffene Ackerfläche im Plangebiet. Blick aus Norden Richtung Süden.



Abb. 5 Blick auf die westlich anschließende Ackerfläche. Rechts im Bild der Krokusweg.



Abb. 6 Saum im Nordwesten des Plangebietes.



Abb. 7 Saum im Westen des Plangebiets.

Kennziffer 2

Lebensraumtyp: Fettwiesen/-weiden



Abb. 8 Grünland nördlich des Plangebiets.



Abb. 9 Grünland nordwestlich des Plangebiets.

Kennziffer 3, 4, 5

Lebensraumtyp: Gebäude; Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Kleingehölze



Abb. 10 Blick auf die Wohnbebauung nordöstlich des Plangebietes. Das Plangebiet ist rechts im Bild zu sehen.



Abb. 11 Blick auf die Wohnbebauung südlich des Plangebietes.



Abb. 12 Blickrichtung Süden auf die Wohnbebauung südwestlich (rechts im Bild) und die Wohnbebauung südlich des Plangebietes (links im Bild).



Abb. 13 Blick auf die Gartenflächen nördlich des Plangebietes.

5.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

5.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Bereich der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 91 „Krokusweg“ in der Stadt Enger, OT Westerenger mit den dort anstehenden sowie den benachbarten, relevanten Biotopstrukturen.

5.2 Ermittlung der Wirkfaktoren

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 91 „Krokusweg“ in der Stadt Enger, OT Westerenger werden die im Plangebiet anstehenden Strukturen und Lebensraumtypen überplant und dauerhaft verändert bzw. entfernt.

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung einer Ackerfläche sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

In der folgenden Tabelle werden alle denkbaren Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 91 „Krokusweg“ der Stadt Enger.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (Acker, Straßenbegleitgrün)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Bauphase der Gebäude mit Nebenanlagen, Errichtung der Verkehrsflächen	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Fortsetzung Tab. 1

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Anlagebedingt		
Errichtung der Wohngebäude mit Nebenanlagen und Verkehrsflächen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Ggf. zusätzliche Silhouettenwirkung durch die Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung der Wohngebäude, Nebenanlagen und Verkehrsflächen	Ggf. zusätzliche Lärmemissionen durch zusätzlichen Fahrzeugverkehr und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

5.3 Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

In der Stufe I der Artenschutzprüfung wird das Artenspektrum im Untersuchungsgebiet auf Basis verfügbarer Daten analysiert. Es erfolgt eine lebensraumbezogene Datenbankabfrage im **Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)**. Zusätzliche Informationen zum Artenvorkommen im Untersuchungsgebiet werden in der **Landschaftsinformationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalens (LINFOS)** abgefragt. Des Weiteren erfolgt eine **Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen**.

5.3.1 Auswertung des Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 3817 „Bünde“ (Quadrant 3). Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2017B).

- Äcker
- Fettwiesen und -weiden
- Gärten, Parkanlagen
- Gebäude
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 29 Arten für das Messtischblatt 3817 „Bünde“, Quadrant 3 als planungsrelevant genannt (6 Fledermausarten und 23 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt (LANUV 2017B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 2 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3817 „Bünde“ (Quadrant 3) (LANUV 2017b) in den ausgewählten Lebensraumtypen (kontinentale Region):

- Äcker
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken
- Gärten, Parkanlagen
- Säume, Hochstaudenfluren

Art	Status	Erhaltungszu- stand in NRW (KON)	Äcker	Fettwiesen/ -weiden	Gärten, Park- anlagen	Gebäude	Klein- gehölze	Säume, Hoch- stauden- fluren
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung			P/U	U	P/U	U	U	P/U
Säugetiere								
Abendsegler	N	G	(Na)	(Na)	Na	(Ru)	Na	(Na)
Braunes Langohr	N	G		Na	Na	FoRu	FoRu, Na	Na
Breitflügelfledermaus	N	G-		Na	Na	FoRu!	Na	
Rauhautfledermaus	N	G				FoRu		
Wasserfledermaus	N	G		(Na)	Na	FoRu	Na	
Zwergfledermaus	N	G		(Na)	Na	FoRu!	Na	
Vögel								
Eisvogel	N: B	G		(Na)				G
Feldlerche	N: B	U-	FoRu!				FoRu	U-
Feldschwirl	N: B	U	(FoRu)			FoRu	FoRu	U
Feldsperling	N: B	U	Na	Na	FoRu	(Na)	Na	U
Gartenrotschwanz	N: B	U	(Na)	FoRu	FoRu	FoRu	(Na)	U
Habicht	N: B	G	(Na)	Na		(FoRu), Na		G
Kiebitz	N: B	S	FoRu					S
Kleinspecht	N: B	G	(Na)	Na		Na		G
Kuckuck	N: B	U-	(Na)	(Na)		Na		U-

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 2

Art	Status	Erhaltungszu- stand in NRW (KON)	Äcker	Fettwiesen/ -weiden	Gärten, Park- anlagen	Gebäude	Klein- gehölze	Säume, Hochstau- denfluren
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung			P/U	U	P/U	U	U	P/U
Vögel								
Mäusebussard	N: B	G	Na	Na			(FoRu)	(Na)
Mehlschwalbe	N: B	U	Na	(Na)	Na	FoRu!		(Na)
Nachtigall	N: B	U			FoRu		FoRu!	FoRu
Neuntöter	N: B	G-		(Na)			FoRu!	Na
Rauchschwalbe	N: B	U-	Na	Na	Na	FoRu!	(Na)	(Na)
Rebhuhn	N: B	S	FoRu!	FoRu	(FoRu)			FoRu!
Schleiereule	N: B	G	Na	Na	Na	FoRu!	Na	Na
Sperber	N: B	G	(Na)	(Na)	Na		(FoRu), Na	Na
Steinkauz	N: B	S	(Na)	Na	(FoRu)	FoRu!	(FoRu)	Na
Tüpfelsumpfhuhn	N: B							(FoRu)
Turmfalke	N: B	G	Na	Na	Na	FoRu!	(FoRu)	Na
Waldkauz	N: B	G	(Na)	(Na)	Na	FoRu!	Na	Na
Waldohreule	N: B	U		(Na)	Na		Na	(Na)
Wasserralle	N: B	U						(FoRu)

Legende:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N: B = Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden, N: R/W = Nachweis ‚Rast/Wintervorkommen‘ ab 2000 vorhanden.

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort,
() = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

5.3.2 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ und von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Innerhalb der Umgebung des Plangebiets befinden sich im LINFOS drei Hinweise auf planungsrelevante Arten. Innerhalb der Biotopkatasterfläche „Grünlandkomplex am Besenbach“ (BK-3816-106), ca. 10 m nordwestlich des Plangebiets, wird ein Vorkommen des Rebhuhns genannt. Der Fundpunkt mit der Kennung FT-3816-0001-2003 liegt innerhalb dieser Fläche und ist ca. 480 m vom Plangebiet entfernt. Dort wurden im Jahr 2003 zehn Rebhühner gesichtet.

Ein weiterer Fundpunkt (FT-3817-0465-2012) liegt etwa 600 m südwestlich des Plangebiets. Dieser gibt eine Waldohreule mit dem Status „sicher brütend“ für das Jahr 2012 an (LANUV 2017A).

Es werden keine weiteren Arten genannt.

5.3.3 Ortsbegehung des Plangebietes

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden am 10.08.2017 begangen. Es wurden keine Horst- und Koloniebäume in der Umgebung festgestellt. Generell sind Offenlandbereiche geeignet, eine Lebensraumfunktion für Offenlandarten zu übernehmen. Die Ackerfläche im Plangebiet ist jedoch aufgrund der umgebenden Wohnbebauung sowie der angrenzenden, das Plangebiet umgrenzenden Straßen und der somit vorhandenen Störwirkungen nicht geeignet, eine Lebensraumeignung für Offenlandarten darzustellen. Das Plangebiet kann weiterhin als nichtessenzielles Nahrungshabitat für Vogelarten (z. B. Mäusebussard) und Fledermäuse (z. B. Großer Abendsegler) fungieren.

5.4 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

5.4.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die umweltfachliche Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Das Eintreten unvermeidbarer

Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände muss eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) begrenzt werden. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandene befestigte Flächen oder auf zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

5.4.2 Planungsrelevante Arten

Im Untersuchungsgebiet gibt es gemäß Fachinformationssystem (FIS) Hinweise auf Vorkommen von 6 Fledermausarten und 23 Vogelarten.

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) verzeichnet etwa 480 m nordwestlich des Plangebiets eine Sichtung von zehn Rebhühnern im Jahr 2003 (FT-3816-0001-2003). Ein weiterer Fundpunkt (FT-3817-0465-2012) liegt etwa 600 m südwestlich und weist eine sicher brütende Waldohreule im Jahr 2012 aus. Die Auswertung der Informationen zu den Schutzgebieten bzw. schutzwürdigen Bereichen ergab einen Hinweis auf das Vorkommen des Rebhuhns im Bereich der Biotopkatasterfläche „Grünlandkomplex am Besenbach“ (BK-3816-106) (LANUV 2017A).

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Für die ermittelten Konfliktarten würde im Weiteren eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt werden (Stufe II).

Tab. 3 Auflistung der im Untersuchungsgebiet dokumentierten planungsrelevanten Tierarten und Darstellung der Konfliktarten.

Art	Datenquel- le/Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbots- tatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konflikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr.3	
Säugetiere						
Abendsegler	FIS/N	keine				
Braunes Langohr	FIS/N	keine				
Breitflügelfledermaus	FIS/N	keine				
Rauhautfledermaus	FIS/N	keine				
Wasserfledermaus	FIS/N	keine				
Zwergfledermaus	FIS/N	keine				
Vögel						
Eisvogel	FIS/N: B	keine				
Feldlerche	FIS/N: B	-Verlust von po- tenziellen Brut- standorten - Störungen				
Feldschwirl	FIS/N: B	keine				
Feldsperling	FIS/N: B	keine				
Gartenrotschwanz	FIS/N: B	keine				
Habicht	FIS/N: B	keine				
Kiebitz	FIS/N: B	keine				
Kleinspecht	FIS/N: B	keine				
Kuckuck	FIS/N: B	keine				
Mäusebussard	FIS/N: B	keine				
Mehlschwalbe	FIS/N: B	keine				
Nachtigall	FIS/N: B	keine				
Neuntöter	FIS/N: B	keine				
Rauchschwalbe	FIS/N: B	keine				
Rebhuhn	FIS: B LINFOS	- Störungen				
Schleiereule	FIS/N: B	keine				
Sperber	FIS/N: B	keine				
Steinkauz	FIS/N: B	keine				
Tüpfelsumpfhuhn	FIS/N: B	keine				
Turmfalke	FIS/N: B	keine				

Fortsetzung Tab. 3

Art	Datenquelle/Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbots- tatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konflikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr.3	
Vögel						
Waldkauz	FIS/N: B	keine				
Waldohreule	FIS: B LINFOS	keine				
Wasserralle	FIS/N: B	keine				

Erläuterungen Datenquelle/Status:

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem,
LINFOS = Landschaftsinformationssammlung
Status: N = Nachweis nach 2000 vorhanden,
B = brütend, R = rastend, REV = Revier, D = auf dem Durchzug, W = Wintergast,
NF = Nahrungsfläche

5.4.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Fledermäuse

Das Plangebiet ist nicht geeignet, eine Funktion als Quartierstandort oder essenzielles Teilhabitat für Fledermausarten zu übernehmen. Durch das Vorhaben sind keine Gebäude oder Gehölze betroffen. Die in der Umgebung gegebenenfalls vorhandenen Fledermausquartiere sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die Lebensraumstrukturen im Plangebiet und der näheren Umgebung können lediglich als nichtessenzielles Nahrungshabitat genutzt werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Vögel

Horstbrüter

In den durch die Planung betroffenen Bereichen wurden keine Horst- oder Koloniebäume festgestellt. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Gehölze, die den folgenden Horstbrütern als Lebensraum dienen können. Aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensraumstrukturen wird eine Betroffenheit der der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen:

- Habicht
- Sperber
- Mäusebussard
- Waldohreule

Höhlenbrüter

Der **Feldsperling** besiedelt die halboffene Agrarlandschaft mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt er in den Randbereichen ländlicher Siedlungen vor, wo er in Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen lebt. Er ist dabei jedoch sehr stark an Offenlandschaften mit landwirtschaftlicher Nutzung gebunden.

Der **Gartenrotschwanz** besiedelt reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden. Weiterhin kommt er in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen sowie in lichten, alten Mischwäldern vor. In Nordrhein-Westfalen konzentrieren sich die Vorkommen jedoch gegenwärtig auf die Randbereiche größerer Heidegebiete und auf sandige Kiefernwälder.

Im Siedlungsbereich besiedelt der **Kleinspecht** strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand. Wichtig ist zudem ein Vorkommen eines hohen Alt- und Totholzanteils.

Der Lebensraum des **Steinkauzes** ist die offene, grünlandreiche Kulturlandschaft mit einem guten Höhlenangebot. Zur Jagd werden bevorzugt kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Von entscheidender Bedeutung für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit einem ausreichenden Nahrungsangebot.

Der **Waldkauz** bewohnt die strukturreiche Kulturlandschaft mit einem ausreichenden Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Der Waldkauz kommt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als häufiger Standvogel vor. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25–80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.

Die vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der näheren Umgebung können lediglich als nicht essenzielles Nahrungshabitat genutzt werden. Nahrungshabitate fallen nicht unter den Schutzzweck des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Auf Grund der oben genannten Lebensraumansprüche sowie des Fehlens von Gehölzen im Plangebiet wird eine Betroffenheit von Höhlenbrütern im Bereich des Plangebietes nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der genannten Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter sowie Halboffenlandarten

Den **Kuckuck** kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind

Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze.

Die **Nachtigall** besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig.

Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten.

Auf Grund der oben genannten Lebensraumanprüche sowie des Fehlens von Gehölzen im Plangebiet wird eine Betroffenheit der genannten Arten im Bereich des Plangebietes nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der genannten Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Gebäudebrüter

Im Plangebiet befinden sich keine Gebäude mit einer Lebensraumeignung für planungsrelevante Gebäudebrüter. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für folgende Gebäude bewohnende Vogelarten kann ausgeschlossen werden.

- Mehlschwalbe
- Rauchschnalbe
- Schleiereule
- Turmfalke

Offenlandarten

Der **Feldschwirl** ist ein Zugvogel, der in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auftritt. Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern.

Der **Kiebitz** tritt in Nordrhein-Westfalen als häufiger Brutvogel sowie als sehr häufiger Durchzügler auf. Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland.

Auf Grund des Fehlens der genannten Habitatstrukturen wird ein Vorkommen der genannten Offenlandarten im Untersuchungsgebiet nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für Offenlandarten ausgeschlossen werden.

Fließ- und Stillgewässerarten

Brutstandorte des **Eisvogels** sind selbst gegrabene Brutröhren an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand an Fließ- und Stillgewässern. Weiterhin brütet er an Wurzeltellern von umgestürzten Bäumen.

Als Lebensraum bevorzugt die **Wasserralle** dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen (Wassertiefe bis 20 cm). Bisweilen werden aber auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben besiedelt.

Auf Grund des Fehlens der genannten Habitatstrukturen wird ein Vorkommen des Eisvogels und der Wasserralle im Untersuchungsgebiet nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Nass- und Feuchtwiesen, Moore

Als Brutgebiete des **Tüpfelsumpfhuhns** werden Nassflächen mit niedrigem Wasserstand und einer dichten Vegetation aufgesucht. Geeignete Lebensräume sind die Verlandungsbereiche eutropher Gewässer, Übergangszonen zwischen Röhrichtern und Großseggenriedern sowie Randbereiche extensiv genutzter Nassgrünländer, die von vegetationsreichen Gräben durchzogenen sind. Auf Grund des Fehlens der genannten Habitatstrukturen wird ein Vorkommen des Tüpfelsumpfhuhns im Untersuchungsgebiet nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

6.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden:

Vögel

- Feldlerche, Rebhuhn

Feldlerche

Die Feldlerche besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete.

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Ein Vorkommen der Feldlerche im Plangebiet ist nicht vollständig auszuschließen. Aufgrund der optischen Wirkungen durch den Verkehr auf dem Krokusweg, dem Buchenweg und der Silhouettenwirkung der Wohnbebauung ist das Vorkommen der Feldlerche zwar nicht zu erwarten, kann dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Durch die Inanspruchnahme der Ackerfläche ist eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNatSchG nicht auszuschließen. Störungen auf angrenzende Brutstandorte könnten durch die Silhouettenwirkung der Gebäude entstehen. Artenschutzrechtlich relevante Störungen mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind auf Grund der Ausweichmöglichkeiten auf die großflächigen Äcker im Umfeld des Plangebietes nicht zu erwarten. In diesem Zusammenhang ist auch die umweltfachliche Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, weshalb eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG nicht erwartet wird.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vollständig auszuschließen, sollte die Inanspruchnahme der Ackerfläche außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (Anfang April bis Ende Juli), also im Zeitraum Anfang August bis Ende März, durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums sollte durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass die Inanspruchnahme der Ackerfläche nur durchgeführt wird, wenn diese nicht von der Feldlerche als Brutstandort genutzt wird.

Rebhuhn

Das Rebhuhn besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Nordwestlich des Plangebietes befinden sich laut LINFOS Nachweise des Rebhuhns.

Auf Grund der Lebensraumansprüche des Rebhuhns und der intensiven Nutzung kann das Plangebiet keine Lebensraumfunktion übernehmen, weshalb Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG auszuschließen sind. Die Lebensraumstrukturen im Plangebiet und der näheren Umgebung können lediglich als nichtessenzielles Nahrungshabitat genutzt werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages

Häufige und verbreitete Vogelarten

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) sinnvoll. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums sollte durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes für die Feldlerche nicht vollständig auszuschließen. Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollten folgende Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Feldlerche

Die Inanspruchnahme der Ackerfläche sollte außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (Anfang April bis Ende Juli), also im Zeitraum Anfang August bis Ende März, durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses

Zeitraums sollte durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass die Inanspruchnahme der Ackerfläche nur durchgeführt wird, wenn diese nicht von der Feldlerche als Brutstandort genutzt wird.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

„Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z.B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden“ (MUNLV 2010). Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes kommt es zu keinem artenschutzrechtlich relevanten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 kann daher für diese Arten ausgeschlossen werden.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis der Stufe II

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91 „Krokusweg“ der Stadt Enger lösen unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

7.0 Resümee

Gegenstand dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist die geplante Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 91 „Krokusweg“ der Stadt Enger im Ortsteil Westerenger.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91 „Krokusweg“ ist es, auf der Fläche des Flurstücks 730, Flur 9 der Gemarkung Westerenger die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebiets mit Einfamilienhäusern zu schaffen. Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von etwa 1,2 ha und umfasst die Flurstücke 730, 246/107 (teilw.), 350 (teilw.), 727 (teilw.), 728 (teilw.), 731 und 729 (teilw.) Flur 9 der Gemarkung Westerenger (HEMPEL + TACKE 2017A)

Das Plangebiet wird fast vollständig von landwirtschaftlicher Nutzfläche in Form einer Ackerfläche eingenommen. Westlich wird das Plangebiet von der Straße „Krokusweg“ und nördlich von der Straße „Buchenweg“ begrenzt. Im Süden des Plangebietes sind die Strukturen von der sich im Bau befindenden südlich gelegenen Wohnbebauung geprägt. An das Plangebiet schließt sich im Osten und Südwesten Wohnbebauung an, im Norden, Nordosten und Süden sind Wohngebäude momentan im Bau. Im Norden und Westen schließen landwirtschaftliche Flächen und im Nordwesten eine Hofstelle an das Plangebiet an.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 91 „Krokusweg“ werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Äcker
- Fettwiesen und -weiden
- Gärten, Parkanlagen
- Gebäude
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren

Nach der Ermittlung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens erfolgte die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS). Außerdem wurde eine Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen durchgeführt.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 10. August 2017 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste am Planungsstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte zum Ergebnis, dass im Untersuchungsgebiet Hinweise auf ein Vorkommen von 6 Fledermausarten und 23 Vogelarten, vorliegen. Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) dokumentiert kein Vorkommen von planungsrelevanten Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums wird durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Bereiche frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandene befestigte Flächen oder auf zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden:

Vögel

- Feldlerche, Rebhuhn

Feldlerche

Die Feldlerche besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete.

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Ein Vorkommen der Feldlerche im Plangebiet ist nicht vollständig auszuschließen. Aufgrund der optischen Wirkungen durch den Verkehr auf dem Krokusweg, dem Buchenweg und der Silhouettenwirkung der Wohnbebauung ist das Vorkommen der Feldlerche zwar nicht zu erwarten, kann dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Resümee

Durch die Inanspruchnahme der Ackerfläche ist eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNatSchG nicht auszuschließen. Störungen auf angrenzende Brutstandorte könnten durch die Silhouettenwirkung der Gebäude entstehen. Artenschutzrechtlich relevante Störungen mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind auf Grund der Ausweichmöglichkeiten auf die großflächigen Äcker im Umfeld des Plangebietes nicht zu erwarten. In diesem Zusammenhang ist auch die umweltfachliche Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, weshalb eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG nicht erwartet wird.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vollständig auszuschließen, sollte die Inanspruchnahme der Ackerfläche außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (Anfang April bis Ende Juli), also im Zeitraum Anfang August bis Ende März, durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums sollte durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass die Inanspruchnahme der Ackerfläche nur durchgeführt wird, wenn diese nicht von der Feldlerche als Brutstandort genutzt wird.

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 91 „Krokusweg“ der Stadt Enger im OT Westerenger löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, Dezember 2017



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Literaturverzeichnis

HEMPEL + TACKE (2017A): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 91 „Krokusweg“. Entwurf. Stand 15.11.2017. Hempel + Tacke GmbH. Bielefeld.

HEMPEL + TACKE (2017B): Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 91 „Krokusweg“. Entwurf. Stand 15.11.2017. Hempel + Tacke GmbH. Bielefeld.

LANUV (2017A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
Zugriff: 23.11.2017, 15:00 MEZ.

LANUV (2017B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/38173>
Zugriff: 27.11.2017, 10:45 MEZ.

MULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.